



MÄNNERCHOR HÜNENBERG

STATUTEN

I	Name, Sitz und Zweck	2
II	Mitglieder	2
III	Organisation	3
IV	Aufgaben der Vereinsorgane	3
V	Finanzen	6
VI	Haftung	6
VII	Schlussbestimmungen	6

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Sinn und Zweck

Der Männerchor Hünenberg, gegründet anno 1919, ist ein Verein mit Sitz in Hünenberg nach Art. 60ff ZGB. Er stellt sich zur Aufgabe, den Chorgesang in allen seinen Gebieten zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben am Ort zu fördern. Daneben sollen Geselligkeit und freundschaftliche Beziehungen unter seinen Mitgliedern und mit anderen Vereinen gepflegt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitglieder

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 3 Aktivmitglieder

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung unter Anerkennung der Statuten.

Die Mitglieder sind gehalten, sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins zu beteiligen und die Gesangsproben regelmässig und pünktlich zu besuchen. Wer verhindert ist, entschuldigt sich nach Möglichkeit.

Über den Probenbesuch und die offiziellen Anlässe wird Kontrolle geführt. Dies zählt für die Probenstatistik.

Art. 4 Urlaub

Der Vorstand ist befugt, Sänger von der aktiven Tätigkeit zu beurlauben. Wer mehr als ein Jahr Urlaub hat, wird zum Passivmitglied.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein oder das Gesangswesen verdient gemacht haben, an der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Wer während 20 Jahren im Männerchor Hünenberg aktiv mitsingt, wird ebenfalls zum Ehrenmitglied ernannt.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder und unterstützen die Bestrebungen des Vereins. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen. In Vereinsangelegenheiten haben sie beratende Stimme.

Art. 7 Austritt

Der Austritt als Aktivmitglied erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitglieder-Beitrages.

Art. 8 Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, welche sich in grober Weise gegen den Verein und seine Interessen wenden, können auf Antrag des Vorstandes von der Mehrheit der an der Generalversammlung Anwesenden ausgeschlossen werden. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III Organisation

Art. 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die musikalische Leitung

IV Aufgaben der Vereinsorgane

Art. 10 Generalversammlung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Generalversammlung (GV) findet im ersten Semester des Jahres statt.

Der Vorstand lädt schriftlich spätestens drei Wochen vorher alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder an die GV ein und gibt die Traktanden bekannt. Die folgenden Themen werden behandelt:

- Protokoll der letzten Jahresversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten und allfällige weitere Berichte
- Jahresrechnung, Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahlen

-
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenrevision
 - Behandlung von Anträgen

Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten zehn Tage vorher schriftlich eingereicht und vom Vorstand beraten werden.

Der Vorstand ist befugt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sofern ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt, muss eine solche einberufen werden.

Art. 11 Abstimmungen, Wahlen

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 12 Wahl des Vorstandes

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern (*Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Materialverwalter*) mindestens aber aus drei Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Präsidenten geschieht in einem besonderen Wahlgang. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Rücktritte aus dem Vorstand sind grundsätzlich auf Ablauf eines jeden Vereinsjahres möglich.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht anderen Organen übertragen ist. Er wahrt die Vereinsinteressen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft dieser eine Sitzung für nötig erachtet oder eine solche von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit, können aber einen Beitrag nach Belieben leisten.

Art. 14 Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der *Präsident* leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Im weiteren beruft er den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift, bei Verhinderung der Vizepräsident. Der Präsident kann bei Bedarf zu Mitgliederversammlungen einladen. Er sammelt die Präsidialakten.

Der *Vizepräsident* vertritt den Präsidenten. An ihn können auch andere Funktionen delegiert werden.

Der *Aktuar* protokolliert die Verhandlungen an General- und Mitgliederversammlungen sowie an Vorstandssitzungen.

Der *Kassier* führt das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen des Vereins. Auf Ende des Kalenderjahres schliesst er die Jahresrechnung ab und erteilt an der Generalversammlung Auskunft. Der Kassier führt auch die Rechnung an Konzerten und übrigen Veranstaltungen. Der Kassier hat für die laufenden Kassengeschäfte rechtsverbindliche Unterschrift.

Ihm obliegt die Mitgliederkontrolle, welche die Personalien, das Eintrittsdatum in den Verein und Angaben über frühere Mitgliedschaften umfasst, soweit sie für Ehrensängergewürden von Belang sind.

Der *Materialverwalter* verwaltet das Notenmaterial und sorgt für die Verteilung der Noten bei Proben und Anlässen. Er macht die notwendigen Mitteilungen an die SUIISA und ist dafür besorgt, dass austretende Mitglieder ihr Notenmaterial zurückgeben. Er verwaltet Materiallager und Vereinsarchiv.

Art. 15 Rechnungsrevisoren

Von der Generalversammlung wird mindestens ein Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 16 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung ist der Dirigentin / dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Vertrag geregelt.

Die Wahl der Vizedirigentin / des Vizedirigenten erfolgt ebenfalls durch die Generalversammlung. Sie / er vertritt die Dirigentin / den Dirigenten bei Abwesenheit; der Vorstand kann eine Entschädigung festlegen.

Art. 17 Musikkommission

Zur Musikkommission gehören: Ein Vorstandsmitglied, Dirigentin / Dirigent und Vizedirigentin / Vizedirigent. Die übrigen drei Mitglieder wählt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Sie hat beratende Funktion in bezug auf die musikalische Programmgestaltung.

Art. 18 Fähnrich

Der Fähnrich und dessen Stellvertreter werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

V Finanzen

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Gönnerbeiträgen
- dem Ertrag von Veranstaltungen
- Legaten und Schenkungen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- diversen Einnahmen

Art. 20 Jahresbeitrag

Aktivmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Aktivmitglieder-Beitrages, Passivmitglieder zur Bezahlung des Beitrages der Passivmitglieder. Ehrenmitglieder bezahlen einen Beitrag nach Belieben.

Der Maximalbeitrag, welche Aktiv- und Passivmitglieder zu entrichten haben, ist auf CHF 100.- festgelegt.

VI Haftung

Art. 21 Vereinsschulden

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder beschränkt sich auf den maximalen Jahresbeitrag.

VII Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmer einer Generalversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seine Verwaltung und Verwendung entscheidet die Generalversammlung.

Art. 23 Zivilgesetzbuch

Für alle Belange, welche in den Statuten nicht geregelt sind, gelten Art. 52 ff des ZGB.

Art. 24 Statutenänderung

Diese Statuten können nur durch die Generalversammlung geändert werden. Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmer einer Generalversammlung.

Genehmigungsbeschluss

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Februar 1947. Sie sind von der Generalversammlung vom 26. April 2002 genehmigt worden.

Hünenberg, 26. April 2002

Der Präsident:

Erwin Müller

Der Aktuar:

Heinz Oehen